

Gesellschaft zur Förderung von Medienkunst

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung von Medienkunst". Die "Gesellschaft zur Förderung von Medienkunst" wird nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister der Stadt Oldenburg den Zusatz "e.V." tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Edith-Ruß-Haus für Medienkunst in Oldenburg. Das Edith-Ruß-Haus macht aktuelle künstlerische Entwicklungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt und stellt sie zur Diskussion. Medienkunst ist nicht nur Kunst, die Medien benutzt, sondern Kunst, die das jeweilige Medium selbst zum Gegenstand künstlerischer Reflexion macht.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- 2.1. Darstellung der Aufgaben und Ziele des Edith-Ruß-Haus in der Öffentlichkeit
- 2.2. Förderung von Projekten und Ausstellungen auf dem Gebiet der Medienkunst. Dies kann ebenso über Ausstellungen wie über Vorträge, Künstlergespräche, Workshops, Stipendien, Video, TV, Net-Art, Computergrafik, -musik, -animation u.a. geschehen.
- 2.3. Förderung der Diskussion über gegenwärtige Tendenzen der Medienkulturen zwischen Kunst, Bildung und Politik und
- 2.4. Förderung kritischer (Selbst)Reflexion.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sowie jede juristische Person des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, den Tod des Mitglieds oder Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt ist zum Ende jeden Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt worden ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist ohne Aufforderung zu zahlen.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Aushang und elektronischer Mail einzuladen.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
die Wahl des Vorstands
die Wahl des Rechnungsprüfers
die Entgegennahme des Jahresberichts
die Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
die Festsetzung des Jahresbeitrags
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die folgende ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung als Tagungsordnungspunkt bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den Vorstand kann jede, jeder gewählt werden, der/die Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Über alle Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg mit der Auflage, ein oder mehrere Medienkunst-Projekte in den Straßen Oldenburgs zu fördern.